

## Pilotversuch:

### „Grußordnung“

In Ermangelung einheitlicher Regelungen und gesetzlicher Bestimmungen sind die innerbetrieblichen Grußgewohnheiten völlig dem Zufall überlassen. Dies führt zwangsläufig immer wieder zu Missverständnissen, Untergrabung der Autorität sowie Spannungen zwischen Gleichgestellten, zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, Jüngeren und Älteren, männlichen und weiblichen Beschäftigten.

Um diesen Missstand zu beseitigen, wurde von der Projektgruppe „ZETPE“ eine Grußordnung erarbeitet, die alle Fragen des Grüßens im Betrieb erschöpfend behandelt. Sie wird in den folgenden drei Monaten in verschiedenen Abteilungen des Hauses getestet; die Abteilungsleiter sind angewiesen, ihre Mitarbeiter diesbezüglich zu informieren. Nachfolgend der vollständige Wortlaut der neuen Richtlinie:

„Es ist zu unterscheiden zwischen Grußrecht und Grußpflicht. Grußrecht genießen grundsätzlich Ranghöhere gegenüber Rangniedereren. Bei betrieblich Gleichgestellten genießt die Dame Grußrecht vor dem Herrn, der/die ältere Mitarbeiter/-in vor dem Jüngeren.

Das Grußrecht kann ausgeübt werden, muss aber nicht. Für die Ausübung des Grußrechts kann der Grußberechtigte (GB) zwischen folgenden Formen wählen:

- Stummes ggf. freundliches Kopfnicken
- Benutzung der Grußformel „na“  
oder „na, wie geht’s“  
oder „da sind Sie ja wieder“  
oder „hab Sie lang nicht gesehen“

Der Grußpflichtige (GP) grüßt grundsätzlich, es sei denn, der GB gibt dem GP zu verstehen, dass er den GP von der Grußpflicht entbindet (z.B. wenn der GP dem GB zum dritten Mal am selben Tag begegnet). Der GP grüßt anders als der GB, er hat die Tageszeit zu entbieten:

- 00.00 Uhr bis 10.00 Uhr: „Guten Morgen“
- 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr: „Guten Tag“
- 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr: „Mahlzeit“
- 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr: „Guten Tag“
- 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr: „Auf Wiedersehen“
- in der Winterzeit ab 17.00 Uhr „Guten Abend“
- ab 23.00 Uhr (nur für Schichtarbeiter): „Gute Nacht“

Statt mit Entbietung der Tageszeit dürfen GP auch die regional üblichen Grußformeln benutzen, z.B. im süddeutschen Raum „Grüß Gott“. Grußformeln wie „Servus“, „Tschüß“ und dergleichen sind jedoch nur unter Gleichgestellten gestattet.

Grußrecht und Grußpflicht gelten an allen Orten auf dem Betriebsgelände, jedoch grüßt der GP auf Toiletten von 11 Uhr bis 14 Uhr nicht mit „Mahlzeit“, sondern mit der von 10 Uhr bis 11 Uhr gebräuchlichen Grußformel.

Vom 23. - 25.12. dürfen GP auch mit „Frohe Weihnachten“ oder „Frohes Fest“ oder „Gesegnetes Weihnachtsfest“ grüßen. Vom 30.12. - 2.1. ist die Grußformel „Gutes Neues Jahr“ zulässig, wobei am 2.1. „noch nachträglich“ hinzuzufügen ist. Jeweils 48 Stunden vor Ostern und Pfingsten darf mit „Frohe Ostern“ bzw. „Frohe Pfingsten“ begrüßt werden.

Erwidert der GB den Gruß des GP nicht, so entbindet dies den GP nicht davon, bei abermaligem Begegnen den GB erneut zu grüßen.

Begegnet der GP einem GB, der sich in Begleitung eines Dritten befindet, gegenüber dem der GP grußberechtigt ist, so grüßt der GP den GB mit Entbietung der Tageszeit unter Hinzufügen dessen Namens oder Titels. Also etwa: „Guten Morgen, Herr Direktor“ oder „Guten Tag, Herr Müller“ oder „Auf Wiedersehen, Herr Direktor Müller“. Dadurch wird vermieden, dass der GB einen Dritten zu grüßen gezwungen ist, der ihm gegenüber grußpflichtig ist.

Ein GP kann nur durch betriebsärztliches Attest von der Grußpflicht entbunden werden.

Die Verletzung der Grußpflicht kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.